

Bericht
über die Prüfung
des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2025
und
des Lageberichts
für das Geschäftsjahr
2025
der
Flugplatzgesellschaft mbH Halle/Oppin
Landsberg OT Oppin

WIBEST Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Lange Straße 12
06110 Halle (Saale)

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsauftrag	1
2. Grundsätzliche Feststellungen	2
2.1 Lage des Unternehmens	2
2.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	2
2.1.2 Beurteilung der Lage und der künftigen Entwicklung	5
3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	6
3.1 Gegenstand der Prüfung	6
3.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	6
4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	8
4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	8
4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	8
4.1.2 Jahresabschluss	8
4.1.3 Lagebericht	9
4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses	9
4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	9
4.2.2 Bewertungsgrundlagen	9
4.3 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	10
4.3.1 Vermögenslage und Kapitalstruktur	10
4.3.2 Finanzlage	12
4.3.3 Ertragslage	13
5. Feststellungen gemäß § 53 HGrG	15
6. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung	16

Anlagenverzeichnis

Bilanz zum 31. Dezember 2025	Anlage 1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025	Anlage 2
Anhang zum 31. Dezember 2025	Anlage 3
Lagebericht zum 31. Dezember 2025	Anlage 4
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	Anlage 5
Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung	Anlage 6
Rechtliche Verhältnisse	Anlage 7
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	Anlage 8

1. Prüfungsauftrag

Unser nachstehend erstatteter Bericht über die freiwillige Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts der Flugplatzgesellschaft mbH Halle/Oppin zum 31. Dezember 2025 ist an das geprüfte Unternehmen gerichtet.

In der Gesellschafterversammlung vom 24. Juni 2025 der

**Flugplatzgesellschaft mbH Halle/Oppin,
Landsberg OT Oppin**

(im Folgenden auch "Flugplatzgesellschaft mbH Halle/Oppin" oder "Gesellschaft" genannt)

wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 gewählt. Daraufhin beauftragte uns der Vorsitzende des Aufsichtsrates, den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 freiwillig in entsprechender Anwendung der §§ 316 und 317 HGB zu prüfen.

Darüber hinaus wurden wir beauftragt, die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) zu prüfen.

Die Gesellschaft ist nach den in § 267 Abs. 1 HGB bezeichneten Größenmerkmalen als kleine Kapitalgesellschaft einzustufen und daher nicht prüfungspflichtig gemäß §§ 316 ff. HGB. Die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts erfolgt gemäß § 133 Abs. 1 Nr. 3 KVG LSA und § 14 Nr. 1 und 2 des Gesellschaftsvertrages. Die Gesellschaft hat den Jahresabschluss nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufzustellen.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Wir haben diesen Prüfungsbericht nach dem IDW PS KMU 7 (09.2022) "IDW Prüfungsstandard für weniger komplexe Einheiten: Prüfungsurteil, Berichterstattung und Archivierung" des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW), Düsseldorf erstellt.

Unserem Auftrag liegen die beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024 zugrunde. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach Nr. 9 Abs. 2 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

2. Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Lage des Unternehmens

2.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir nachfolgend in unserer vorangestellten Berichterstattung zur Beurteilung der Lage des Unternehmens im Jahresabschluss und im Lagebericht durch die gesetzlichen Vertreter Stellung.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung ist die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zutreffend.

Geschäftsverlauf und Lage der Gesellschaft

Hervorzuheben sind insbesondere folgende Aspekte:

Die Flugplatzgesellschaft mbH Halle/Oppin kann für das Geschäftsjahr 2025 einen positiven Geschäftsverlauf verzeichnen. Es konnte ein Jahresüberschuss von 71 T€ und damit weiterhin ein positives Ergebnis (Vorjahr 81 T€) erzielt werden.

Die Erlöse aus dem Geschäftsbetrieb stiegen im Berichtsjahr auf 959 T€ und lagen damit 58 T€ über dem Vorjahreswert (901 T€). Wesentliche Ertragszuwächse ergaben sich aus Landeentgelten (+23,0 T€), Tagesabstellungen (+5,0 T€), der Vermietung von Wohnungen (+4,3 €), Hangars (+2,7 T€) und Lagerflächen (+2,5 T€) sowie Provisionserlösen (+4,0 T€) und umlagefähigen Betriebskosten (+43,1 T€). Den erhöhten Betriebskostenerlösen steht ein entsprechender Anstieg der umlagefähigen Aufwendungen gegenüber.

Personelle Veränderungen ergaben sich im Jahr 2025 aufgrund der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eines technischen Mitarbeiters und der Einstellung eines zusätzlichen Mitarbeiters im Bereich Flugbetriebsleitung auf geringfügiger Basis. Die Buchführung und Lohnabrechnung der Gesellschaft wurden zum Ende des Geschäftsjahres auf externe Dienstleister ausgelagert.

Mit 32.762 Flugbewegungen wurde im Jahr 2025 erneut ein stabiles Verkehrsaufkommen auf hohem Niveau erreicht (Vorjahre: 2024 32.159, 2023 32.252, 2022 30.722). Ab April des Geschäftsjahres erfolgten gestaffelte Entgeltanpassungen bei den Landeentgelten.

Im Wohnblock mit insgesamt 40 Wohneinheiten bestand zum Jahresende lediglich ein Leerstand. Die Sanierung der betreffenden Wohnung wurde im Dezember 2025 begonnen; Fertigstellung und anschließende Neuvermietung sind für Anfang 2026 vorgesehen.

Abweichend von den Vorjahren wurden im Berichtsjahr keine Fördermittel des Landes zur Bezuschussung von Investitions- oder Luftsicherheitsmaßnahmen an Verkehrslandeplätzen bereitgestellt.

Nach Abschluss der Abrechnungen der Betriebskosten 2025 bestanden im Saldo offene Nachzahlungen von Mietern in Höhe von insgesamt 49,7 T€ bei nur in Einzelfällen angepassten Vorauszahlungssätzen gegenüber dem Vorjahr. Die Nachzahlungen resultieren aus den angestiegenen Preisen für Gas, Wasser und Abwasser gegenüber dem Vorjahr bei gleichzeitigem Anstieg der Verbrauchsmengen bei Heizung (+12 %.) und Wasser/Abwasser (jeweils +7%).

Die Tilgung der noch vorhandenen Darlehen bei der Saalesparkasse erfolgte weiter kontinuierlich. Die verbleibende Verbindlichkeit aus Darlehen reduziert sich zum Ende des Jahres 2025 auf 23,7 T€. Die Gesellschaft zahlt seit dem Haushaltsjahr 2014 Gewerbesteuer.

Die Gesellschaft war im Geschäftsjahr 2025 jederzeit in der Lage alle laufenden Verbindlichkeiten aus liquiden Mitteln zu begleichen.

Eine Bezuschussung der Gesellschaft durch die Gesellschafter war auch im Geschäftsjahr 2025 nicht notwendig.

Voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft

Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung der Flugplatzgesellschaft mbH Halle/Oppin im Lagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume vorhanden sind. Wir halten diese Darstellung für plausibel. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf folgende Kernaussagen hinzuweisen:

Aus den avisierten Landkäufen durch die DRF und des Investors für „Hangar Fluggesellschaft“ ergeben sich zusätzliche finanzielle Möglichkeiten für die in den nächsten Jahren erforderliche Sanierung oder sonstige Investitionsvorhaben.

Die bevorstehenden und erfolgten Grundstücksverkäufe sind zwar mit entsprechenden Einnahmen verbunden, jedoch ist in Folge davon auszugehen, dass sich daraus in der Wartungshallenbelegung Veränderungen ergeben werden, die negativ auf die wirtschaftliche Situation wirken könnten.

Aufgrund der vorhandenen alten Bausubstanz vieler Gebäude am Platz kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zum Eintritt unvorhergesehener Schäden kommt. Insbesondere ist hier auf den Zustand der asphaltierten Start- und Landebahn zu achten.

Eine Gewerbemieterin minderte zeitweise die vertraglich vereinbarte Miete mit der Begründung einer angeblich nicht ordnungsgemäß funktionierenden Heizungsanlage. Nachdem wiederholte Zahlungsaufforderungen erfolglos blieben, machte die Flugplatzgesellschaft die Forderung der Mietrückstände im Juli 2025 gerichtlich geltend. Im Januar 2026 konnte der Rechtsstreit durch einen Vergleich beendet werden. Die Gewerbemieterin verpflichtete sich zur Zahlung des überwiegenden Anteils der offenen Forderungen.

Bereits im Vorjahr hatte sich abgezeichnet, dass dem Verkehrslandeplatz Halle/Oppin die Befreiung von den Einschränkungen der Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung (LLV) entzogen werden könnte. Diese Entwicklung ist im Berichtsjahr eingetreten. Gegen den entsprechenden Bescheid wurde fristgerecht Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben, die zunächst aufschiebende Wirkung entfaltet.

Vielmehr ist, aufgrund der allgemeinen Entwicklung von Inflation/Kosten/Löhnen, kurz- und mittelfristig mit weiteren spürbaren Steigerungen der Aufwendungen zu rechnen, die auch schon in der Planung berücksichtigt wurden. Diese Entwicklung wird auch in zukünftigen Jahren regelmäßige Anpassungen von Landentgelten und Mietpreisen erforderlich machen.

Aus gegenwärtiger Sicht kann eingeschätzt werden, dass die Krisen in der Ukraine und im Nahen Osten sowie die von den USA in Aussicht gestellten Handelsbarrieren keine wesentlichen Auswirkungen auf den Betrieb des Flugplatzes haben werden. Längerfristig könnten aber weiter sehr stark steigende Preise für Energie, Material und Dienstleistungen eine negative Veränderung des Ergebnisses ergeben, die aber aller Wahrscheinlichkeit nach zu keiner Bestandsgefährdung des Unternehmens führen wird.

2.1.2 Beurteilung der Lage und der künftigen Entwicklung

Aufgrund unserer Prüfung der Unterlagen der Gesellschaft erscheint uns die Darstellung durch die Geschäftsführung im Jahresabschluss und Lagebericht zutreffend.

Tatsachen, die den Bestand des Unternehmens gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können, ergeben sich aus unserer Sicht nicht.

Sonstige Unrichtigkeiten oder Tatsachen, die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Satzung darstellen, haben wir im Rahmen der Abschlussprüfung nicht festgestellt.

3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

3.1 Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 317 HGB den nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss (unter Einbeziehung der Buchführung) und den Lagebericht auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags geprüft.

Die gesetzlichen Vertreter tragen die Verantwortung für die Rechnungslegung, die dazu eingerichteten internen Kontrollen und die gegenüber uns als Abschlussprüfer gemachten Angaben. Unsere Aufgabe als Abschlussprüfer ist es, diese Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Wir haben die Prüfung in den Monaten Mai und Juni 2026 in den Geschäftsräumen der Gesellschaft in Landsberg OT Oppin durchgeführt. Die Schlussbearbeitung des Auftrags erfolgte in unseren Geschäftsräumen.

Bei der Prüfung beachteten wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG), die "Grundsätze für die Prüfung von Unternehmen nach § 53 HGrG" (Anlage zur VV zu § 68 LHO).

3.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Art und Umfang der beim vorliegenden Auftrag erforderlichen Prüfungshandlungen haben wir im Rahmen unserer Eigenverantwortlichkeit nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt, das durch gesetzliche Regelungen und Verordnungen, der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten sowie ggf. erweiternde Bedingungen für den Auftrag und die jeweiligen Berichtspflichten begrenzt wird.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob der Jahresabschluss (unter Einbeziehung der Buchführung) und der Lagebericht frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern sind. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Prüfungsurteile bildet.

Unsere Prüfung hat sich gemäß § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsvorgehens erarbeiteten wir zunächst eine Prüfungsstrategie. Diese beruhte auf einer Einschätzung des Unternehmensumfeldes und auf Auskünften der Geschäftsleitung über die wesentlichen Unternehmensziele und Geschäftsrisiken.

Wir haben unsere aussagebezogenen Prüfungshandlungen an den Ergebnissen unserer Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems ausgerichtet.

Gegenstand unserer Prüfung waren auch die Angaben im Lagebericht, insbesondere die prognostischen Angaben. Unsere Prüfungshandlungen zum Lagebericht waren auf die Vollständigkeit und Plausibilität der Angaben gerichtet.

Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem von uns geprüften Vorjahresabschluss übernommen.

Alle von uns erbetenen, nach pflichtgemäßem Ermessen zur ordnungsmäßigen Durchführung der Prüfung von den gesetzlichen Vertretern benötigten Aufklärungen und Nachweise wurden erbracht. Die Geschäftsführung hat uns die Vollständigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts in der von uns eingeholten Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt.

4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Im Rahmen unserer Prüfung stellen wir fest, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags entsprechen.

Die Organisation der Buchführung, das interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen wurden nach dem Ergebnis unserer Prüfung in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß in der Buchführung, im nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss und im Lagebericht abgebildet.

Die Buchführung wurde im Berichtsjahr unter Anwendung der Software Kanzlei-Rechnungswesen der DATEV eG durchgeführt. Die Ordnungsmäßigkeit der angewandten Software wurde von der EY GmbH & Co. KG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, geprüft und am 09. Mai 2025 bestätigt.

4.1.2 Jahresabschluss

In dem uns zur Prüfung vorgelegten, nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 wurden in allen wesentlichen Belangen alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen sowie der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags beachtet.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sind nach unseren Feststellungen ordnungsmäßig aus der Buchführung und aus den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die einschlägigen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden dabei ebenso in allen wesentlichen Belangen beachtet wie der Stetigkeitsgrundsatz des § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB.

Die Bilanzierung erfolgt nach den maßgeblichen Bestimmungen des HGB, entsprechend der ergänzenden Vorschriften des KVG LSA und des Gesellschaftsvertrages, für große Kapitalgesellschaften.

Der Anhang enthält die erforderlichen Erläuterungen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie die sonstigen Pflichtangaben.

4.1.3 Lagebericht

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Lagebericht mit dem Jahresabschluss sowie mit unseren bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft vermittelt. Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt. Der Lagebericht enthält die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben und Erläuterungen.

4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss der Gesellschaft vermittelt gemäß § 264 Absatz 2 HGB insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

4.2.2 Bewertungsgrundlagen

Die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze des Vorjahres wurden beibehalten. Die Bewertungsstetigkeit wurde gewahrt.

Hinsichtlich der allgemeinen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden verweisen wir auf die ausführlichen und zutreffenden Darstellungen im Anhang der Gesellschaft.

4.3 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

4.3.1 Vermögenslage und Kapitalstruktur

Vermögenslage und Kapitalstruktur sowie deren Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich aus den folgenden Zusammenstellungen der Bilanzzahlen in TEuro für die beiden Abschlussstichtage 31. Dezember 2025 und 31. Dezember 2024.

	Bilanz zum 31.12.2025		Bilanz zum 31.12.2024		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
AKTIVA						
Sachanlagen	1.523	56,8	1.594	64,0	-71	-4,5
Anlagevermögen	1.523	56,8	1.594	64,0	-71	-4,5
Forderungen	169	6,3	134	5,4	35	26,8
Sonstige Vermögensgegenstände	16	0,6	29	1,2	-13	-43,2
Flüssige Mittel/Wertpapiere	972	36,3	729	29,3	243	33,4
Umlaufvermögen	1.157	43,2	891	35,8	265	29,8
Rechnungsabgrenzungsposten	0	0,0	4	0,2	-4	-100,0
Summe Aktiva	2.680	100,0	2.489	100,0	191	7,7

	Bilanz zum 31.12.2025		Bilanz zum 31.12.2024		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
PASSIVA						
Eigenkapital	2.176	81,2	2.105	84,6	71	3,4
Sonderposten mit Rücklageanteil	77	2,9	82	3,3	-5	-6,7
Rückstellungen	154	5,7	27	1,1	127	469,4
Kreditverbindlichkeiten	24	0,9	37	1,5	-13	-35,6
Lieferverbindlichkeiten	101	3,8	77	3,1	24	30,3
Sonstige Verbindlichkeiten	23	0,9	21	0,8	2	10,4
Verbindlichkeiten	148	5,6	135	5,4	13	9,6
Rechnungsabgrenzungsposten	20	0,7	27	1,1	-7	-24,8
Passive latente Steuern	105	3,9	113	4,5	-8	-6,5
Summe Passiva	2.680	100,0	2.489	100,0	191	7,7

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im Wesentlichen durch planmäßige Abschreibungen (TEuro 84) geprägt. Im Geschäftsjahr erfolgten Investitionen im Wesentlichen in Betriebs- und Geschäftsausstattung (TEuro 13).

Hinsichtlich der Veränderung der flüssigen Mittel verweisen wir auf die Darstellung in der Finanzlage (Punkt 4.3.2).

Die sonstigen Rückstellungen haben im Wesentlichen aufgrund der Bildung von Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung (+TEuro 77) überwiegend für Maßnahmen am Wohnblock zugenommen. Zudem erhöhte sich der Rückstellungsbestand für ausstehende Eingangsrechnungen (+TEuro 27) und für die Jahresabschlusserstellung (+TEuro 10).

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind aufgrund planmäßiger Tilgung im Geschäftsjahr zurückgegangen.

4.3.2 Finanzlage

Nachfolgend wird die Entwicklung der finanziellen Lage der Gesellschaft anhand einer Mittelverwendungsrechnung dargestellt:

Bewegungsbilanz	TEuro	TEuro
A. Mittelverwendung		
1. Investitionen in das Anlagevermögen		13
2. Erhöhung des Umlaufvermögens		
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	36	
Flüssige Mittel	243	279
3. Verminderung von Fremdmitteln		
Steuerrückstellungen	1	
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	13	14
4. Verringerung des passiven Rechnungsabgrenzungspostens		6
5. Verringerung der passiven latenten Steuern		7
Gesamt		319
B. Mittelherkunft		
1. Verminderung des Umlaufvermögens		
Sonstige Vermögensgegenstände		12
2. Erhöhung von Fremdmitteln		
sonstige Rückstellungen	128	
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	23	
sonstige Verbindlichkeiten	2	153
3. Verminderung des aktiven Rechnungsabgrenzungspostens		4
4. Finanzwirtschaftliches Ergebnis		
Jahresüberschuss	71	
Veränderung Sonderposten	-5	
Abschreibungen	84	150
Gesamt		319

Die Finanzlage des Unternehmens ist geprägt durch einen hohen Bestand an flüssigen Mitteln. Kurzfristig kann die Gesellschaft alle fälligen Verpflichtungen aus den liquiden Mitteln begleichen. Das Anlagevermögen ist vollständig durch das Eigenkapital und den Sonderposten gedeckt.

4.3.3 Ertragslage

Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnungen der beiden Geschäftsjahre 2025 und 2024 zeigt folgendes Bild der Ertragslage und ihrer Veränderungen:

	01.01. bis 31.12.2025		01.01. bis 31.12.2024		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
Umsatzerlöse	878	100,0	793	100,0	85	10,8
Gesamtleistung	878	100,0	793	100,0	85	10,7
Sonstige betriebliche Erträge	81	9,2	108	13,6	-27	-25,4
Finanzerträge	0	0,0	0	0,0	0	300,0
Erträge gesamt	959	109,2	901	113,6	58	6,4
Personalaufwand	382	43,5	356	44,9	26	7,1
Abschreibungen	84	9,6	82	10,3	2	2,1
Sonstige betriebliche Aufwendungen	389	44,3	342	43,1	47	13,9
Finanzaufwand	0	0,0	1	0,1	-1	-100,0
EE-Steuern	29	3,3	33	4,2	-4	-11,9
sonstige Steuern	4	0,5	6	0,8	-2	-31,0
Aufwendungen gesamt	888	101,1	820	103,4	68	8,3
Jahresergebnis	71	8,1	81	10,2	-10	-12,3

Die Ertragslage der Gesellschaft ist grundsätzlich geprägt von der Vermietungstätigkeit und dem Flugbetrieb am Standort Oppin.

Im Geschäftsjahr ergaben sich Erlössteigerungen sowohl aus Vermietung von Wohn- und Büroflächen als auch aus dem Flugbetrieb und zugehörigen Dienstleistungen.

Als Ergebnis aus einer gestiegener Anzahl an Flugbewegungen und vorgenommenen Preissteigerungen ergaben sich um TEuro 23 gesteigerte Erlöse aus Landeentgelten. Die anfallenden Gebühren werden nach Gewichtsklassen abgerechnet, wobei Flugzeuge mit höherem Gewicht für verbesserte Erlöse im Geschäftsjahr verantwortlich sind.

Infolge wesentlicher Anstiege der Betriebskosten durch Preissteigerungen nach Entfall einer vertraglichen Preisbindung sowie durch Mehrverbräuche nahmen die Erlöse in diesem Bereich im Vergleich zum Vorjahr um TEuro 43 zu.

Die sonstigen betrieblichen Erträge nehmen um TEuro 27 auf TEuro 81 ab. Entgegen der Vorjahre wurden im Geschäftsjahr keine Fördermittel des Landes für Maßnahmen an der Infrastruktur des Flugplatzes ausgereicht.

Im Vorjahr war infolge der Langzeiterkrankung des damaligen Geschäftsführers ein geringerer Personalaufwand zu verzeichnen. Zudem resultieren die zu verzeichnenden Steigerungen aus individuellen Entgeltanhebungen im Geschäftsjahr.

Der Anstieg der sonstigen betrieblichen Aufwendungen um TEuro 47 auf TEuro 389 resultiert im Wesentlichen aus höheren Instandhaltungsmaßnahmen am Gebäudebestand (+TEuro 11), insbesondere am Wohnblock. Die übrige Steigerung liegt im Wesentlichen im Anstieg der Betriebskosten begründet.

5. Feststellungen gemäß § 53 HGrG

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in Anlage 6 (Fragenkatalog des IDW zur Prüfung nach § 53 HGrG) dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

6. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem als Anlagen 1 bis 3 beigefügten Jahresabschluss der Flugplatzgesellschaft mbH Halle/Oppin, Landsberg OT Oppin, zum 31. Dezember 2025 und dem als Anlage 4 beigefügten Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025 den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt, der von uns an dieser Stelle wiedergegeben wird:

"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Flugplatzgesellschaft mbH Halle/Oppin

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Flugplatzgesellschaft mbH Halle/Oppin – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Flugplatzgesellschaft mbH Halle/Oppin für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt

„Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrates für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und dem IDW Prüfungsstandard für weniger komplexe Einheiten: Prüfungsurteil, Berichterstattung und Archivierung (IDW PS KMU 7 (09.2022)).

Halle (Saale), 05.06.2026



WIBEST Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Christian Böhme
Wirtschaftsprüfer

Anlagenverzeichnis

Bilanz zum 31. Dezember 2025	Anlage 1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025	Anlage 2
Anhang zum 31. Dezember 2025	Anlage 3
Lagebericht zum 31. Dezember 2025	Anlage 4
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	Anlage 5
Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung	Anlage 6
Rechtliche Verhältnisse	Anlage 7
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	Anlage 8

BILANZ zum 31. Dezember 2025

Flugplatzgesellschaft mbH Halle/Oppin

AKTIVA

PASSIVA

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro		Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Gezeichnetes Kapital		1.000.000,00	1.000.000,00
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		1,00	1,00	II. Gewinnrücklagen			
II. Sachanlagen				1. andere Gewinnrücklagen		650.796,33	650.796,33
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	1.433.799,45		1.494.300,45	III. Gewinnvortrag		454.101,74	373.019,53
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	88.703,00		100.136,00	IV. Jahresüberschuss		70.808,70	81.082,21
		1.522.502,45	1.594.436,45	Summe Eigenkapital		2.175.706,77	2.104.898,07
				B. Sonderposten mit Rücklageanteil		76.846,46	82.259,29
Summe Anlagevermögen		1.522.503,45	1.594.437,45	C. Rückstellungen			
B. Umlaufvermögen				1. Steuerrückstellungen	0,00		1.140,73
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				2. sonstige Rückstellungen	154.296,33		25.938,98
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	169.254,82		133.507,68			154.296,33	27.079,71
2. sonstige Vermögensgegenstände	16.248,99		28.511,02	D. Verbindlichkeiten			
		185.503,81	162.018,70	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	23.675,89		36.842,46
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		971.690,59	728.518,76	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	100.697,76		77.283,92
Summe Umlaufvermögen		1.157.194,40	890.537,46	3. sonstige Verbindlichkeiten	23.292,28		21.067,81
				- davon aus Steuern Euro 19.615,63 (Euro 7.997,17)			
C. Rechnungsabgrenzungsposten		0,00	3.531,38			147.665,93	135.194,19
				E. Rechnungsabgrenzungsposten		20.000,00	26.551,43
		2.679.697,85	2.488.506,29	F. Passive latente Steuern		105.182,36	112.523,60
						2.679.697,85	2.488.506,29

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

Flugplatzgesellschaft mbH Halle/Oppin

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse	878.207,65	792.815,86
2. sonstige betriebliche Erträge	80.604,35	108.048,44
3. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	308.179,06	290.644,68
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	73.600,87	65.851,07
	<u>381.779,93</u>	<u>356.495,75</u>
4. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	84.201,98	82.474,83
5. sonstige betriebliche Aufwendungen	388.993,00	341.588,71
6. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	367,50	127,74
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	601,15	855,20
8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	28.841,21	32.662,35
9. Ergebnis nach Steuern	<u>74.762,23</u>	<u>86.915,20</u>
10. sonstige Steuern	3.953,53	5.832,99
11. Jahresüberschuss	<u><u>70.808,70</u></u>	<u><u>81.082,21</u></u>

Anhang für das Geschäftsjahr 2025

I. Allgemeine Angaben zum Unternehmen

Flugplatzgesellschaft mbH Halle/Oppin
Flugplatz 12, 06188 Landsberg
Registergericht: Amtsgericht Stendal, HRB 202 435

II. Allgemeine Angaben zu Inhalt und Gliederung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss der Flugplatzgesellschaft mbH Halle/Oppin für das Geschäftsjahr 2025 wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und den ergänzenden Vorschriften des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) aufgestellt.

Die Rechnungslegung und den Jahresabschluss betreffende Regelungen des Gesellschaftsvertrages kamen ebenfalls zur Anwendung.

Die Gesellschaft hat grundsätzlich entsprechend den Größenmerkmalen des § 267 Abs. 1 HGB nach den Vorschriften für kleine Kapitalgesellschaften Rechnung zu legen.

Gemäß § 133 Abs. 1 Nr. 3 KVG LSA wird der Jahresabschluss der Gesellschaft jedoch entsprechend den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufgestellt.

Der Gewinn- und Verlustrechnung liegt das Gesamtkostenverfahren (§ 275 Abs. 2 HGB) zugrunde.

Der Jahresabschluss ist unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Unternehmensfortführung aufgestellt (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB).

III. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Die Bewertung des Anlagevermögens erfolgt ausgehend von den Anschaffungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen.

Vermögensgegenstände mit Einzelanschaffungs- oder Herstellungskosten bis 800,00 Euro netto (geringwertige Wirtschaftsgüter) werden im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben, ihr Abgang wird im gleichen Jahr unterstellt.

Die Abschreibungen werden linear vorgenommen.

	<u>Nutzungsdauer</u> <u>bis zu Jahren</u>	<u>Abschreibungs-</u> <u>satz bis zu %</u>
immaterielle Vermögensgegenstände	5	20
Wohngebäude	50	2
Verwaltungs- und Sozialgebäude	50	2
Flugzeughallen, Garagen, Tankflächen	25	4
Landschaftliche Gestaltung und Einfriedung	10	10

Die Bewertung der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände erfolgt zum Nennwert bzw. mit den am Bilanzstichtag beizulegenden niedrigeren Wert. Erkennbaren Risiken wird durch Einzelwertberichtigung Rechnung getragen. Auf die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wurde wegen des allgemeinen Kreditrisikos eine Pauschalwertberichtigung in Höhe von 1 % vorgenommen.

Die in Euro lautenden Guthaben bei Kreditinstituten sowie die Kassenbestände wurden zum Nennwert angesetzt.

Ausgaben / Einnahmen vor dem Abschluss-Stichtag werden, soweit sie Aufwand / Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, unter den aktiven / passiven Rechnungsabgrenzungsposten erfasst.

Kostenbeteiligungen der Bundespolizei zum Ausbau des Hangars sowie Fördermittelzuschüsse des Landes Sachsen-Anhalt zur Realisierung flugplatzspezifischer Maßnahmen sind bis zum Jahr 2012 im Sonderposten für erhaltene öffentliche Zuschüsse enthalten.

Die Auflösung des Sonderpostens aus erhaltenen öffentlichen Zuschüssen erfolgt planmäßig.

Die sonstigen Rückstellungen sind mit dem vorsichtig geschätzten Erfüllungsbetrag angesetzt. Die bis zum Abschlussstichtag entstandenen und bis zum Abschluss der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken wurden berücksichtigt.

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

IV. Angaben zur Bilanz**a) Aktiva****Anlagevermögen**

Die Zusammensetzung und Entwicklung des Anlagevermögens ergibt sich aus dem beigefügten Anlagenspiegel.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen bestehen im Wesentlichen gegen am Flugplatz ansässige Luftfahrtunternehmen (Landegebühren und Kraftstoff per 31.12.2025). Forderungen wurden im Geschäftsjahr in Höhe von TEUR 1,0 pauschalwertberichtigt.

Sonstige Vermögensgegenstände werden im Jahr 2025 in Höhe von TEUR 16,2 ausgewiesen. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um ein hinterlegtes Sicherungsmittel für Rückbauverpflichtungen (TEUR 7,0), ertragssteuerliche Erstattungsansprüche (TEUR 3,9) und um Forderungen aus dem Personalbereich (TEUR 3,2).

Forderungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr bestehen wie im Vorjahr nicht.

b) Passiva**Eigenkapital****Gezeichnetes Kapital**

Das Gezeichnete Kapital der Gesellschaft beträgt TEUR 1.000 und ist in voller Höhe eingezahlt. Das Gezeichnete Kapital entfiel am 31. Dezember 2025 auf die nachfolgenden Gesellschafter:

<u>Gesellschafter</u>	<u>Euro</u>
Landkreis Saalekreis	411.000,00
Stadt Halle	411.000,00
Mitteldeutsche Baustoffe GmbH	158.000,00
Stadt Landsberg	14.000,00
Gemeinde Petersberg	6.000,00

Gewinnrücklagen

Die Gewinnrücklagen resultieren aus dem im Jahr 2010 gemäß § Artikel 67 Abs. 3 EGHGB eingestellten Sonderposten mit Rücklagenanteil.

Gewinnvortrag / Verlustvortrag

Der Jahresüberschuss 2024 in Höhe von Euro 81.082,21 wurde entsprechend des Beschlusses der Gesellschafter vollständig auf neue Rechnung vorgetragen, so dass zum 1. Januar 2025 ein Gewinnvortrag von Euro 454.101,74 ausgewiesen wurde.

Sonstige Rückstellungen

Über die Zusammensetzung der sonstigen Rückstellungen gibt folgender Rückstellungsspiegel zum 31.12.2025 Aufschluss:

	Konto	Stand am 01.01.2025 EUR	Inanspruch- nahme EUR	Auflösung EUR	Zuführung EUR	Stand am 31.12.2025 EUR
Aufbewahrung						
Archivierung	0966	5.500,00	1.000,00	0,00	1.000,00	5.500,00
Systemwechsel	0966	0,00	0,00	0,00	12.700,00	12.700,00
		5.500,00	1.000,00	0,00	13.700,00	18.200,00
Andere Verpflichtungen						
Personalrückstellungen	0970	6.765,10	6.765,10	0,00	7.400,00	7.400,00
Ausstehende Eingangs- rechnungen	0970	3.000,00	663,67	0,00	25.160,00	27.496,33
Rechtsstreit Lärmschutz- verordnung	970	0,00	0,00	0,00	3.500,00	3.500,00
Rechtsstreit Air Lloyd	0970	3.000,00	3.000,00	0,00	3.400,00	3.400,00
		12.765,10	10.428,77	0,00	39.460,00	41.796,33
Instandhaltung						
SLB Segelflug	0971	1.475,00	1.475,00	0,00	0,00	0,00
Zugang Zauntüren	0971	398,88	398,88	0,00	0,00	0,00
Wohnblock Haus 1	0971	0,00	0,00	0,00	23.995,00	23.995,00
Wohnblock Haus 2	0971	0,00	0,00	0,00	49.955,00	49.955,00
Wohnblock Fassade	0971	0,00	0,00	0,00	21.200,00	21.200,00
Baumschnitt	0971	0,00	0,00	0,00	2.600,00	2.600,00
Sonstige	0971	0,00	0,00	0,00	2.750,00	2.750,00
		1.873,88	1.873,88	0,00	79.300,00	79.300,00
Abschluss & Prüfung						
Abschlusserstellung	0977	800,00	800,00	0,00	9.900,00	9.900,00
Abschlussprüfung WP	0977	5.000,00	5.000,00	0,00	5.050,00	5.050,00
Offenlegung	0977	0,00	0,00	0,00	50,00	50,00
		5.800,00	5.800,00	0,00	15.000,00	15.000,00
Rückstellungen gesamt:		25.938,98	19.102,65	0,00	147.460,00	154.296,33

Verbindlichkeiten

Über die Laufzeiten sowie die gewährten Sicherheiten gibt folgender Verbindlichkeitsspiegel zum 31.12.2025 Aufschluss:

Bilanzposition	Saldo 31.12.2025 Euro	bis 1 Jahr Euro	Restlaufzeit Über 1 Jahr Euro	über 5 Jahre Euro
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	23.675,89	13.425,61 €	10.250,28	0,00
2. Verbindlichkeiten aus L + L	100.697,76	100.697,66	0,00	0,00
3. Sonstige Verbindlichkeiten	23.292,28	23.292,28	0,00	0,00
davon aus Steuern	17.697,63	17.697,63	0,00	0,00
	147.665,93	137.156,59	10.509,34	0,00

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind durch eine Ausfallbürgschaft und die Abtretung von Miet- und Pachtzinsforderungen abgesichert.

Passive latente Steuern

Wegen der im Jahr 2010, aus der Anwendung der Übergangsvorschriften des BilMoG, erfolgten Einstellung des Sonderposten mit Rücklagenanteil in die Gewinnrücklagen, sind passive latente Steuern zu berücksichtigen. Bei Anwendung eines typisierenden Ertragssteuersatzes von 30 % ergaben sich saldierte passive latente Steuern aus den folgenden Berechnungsgrundlagen:

	Handelsbilanz EUR	Steuerbilanz EUR	Differenz EUR
Sopo mit Rücklagenanteil	0,00	210.220,25	210.220,25
Rundhangar	190.431,00	50.043,40	140.387,60
daraus pass. lat. Steuern 30%			105.182,36
Gesamt latente Steuern EUR			105.182,36

Die passiven latenten Steuern haben sich im Jahr 2025 von EUR 112.523,60 um EUR 7.341,24 auf EUR 105.182,36 verringert.

Haftungsverhältnisse

Es bestehen keine vermerkpflchtigen Haftungsverhältnisse.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Finanzielle Verpflichtungen aus Service- und Lieferverträgen bestehen in einer jährlichen Höhe von ca. TEUR 95.

Rechnungsabgrenzungsposten

Der Vertrag mit Total Energies wurde um weitere drei Jahre ab dem Jahr 2027 verlängert. Die dafür im Jahr 2023 vereinnahmte Zahlung in Höhe von TEUR 20,0 wird entsprechend der Regelung § 250 Abs. 2 HGB im passiven Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen.

V. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung**Umsatzerlöse**

Die Umsatzerlöse des Berichtsjahres setzen sich wie folgt zusammen:

	2025
	TEUR
Erlöse aus Landeentgelte	188
Erlöse aus gewerblicher Vermietung	131
Erlöse aus steuerfreien Umsätzen	179
Provisionserlöse	77
Erlöse Betriebskosten	152
Erlöse aus Abstellgebühren	126
Sonstige Erlöse	25
	878

Sonstige betriebliche Erträge

Dabei handelt es sich um die nachfolgend dargestellten Posten:

	2025
	TEUR
Zuschüsse	62
Periodenfremde Erträge	5
Erträge aus Auflösung Sonderposten	5
Erstattung nach Aufwendungsausgleichsgesetz	7
Erträge aus Bewertung des Umlaufvermögens	1
Sonstige Erträge	1
	81

Abschreibungen

Die Abschreibungen des Geschäftsjahres erfolgten planmäßig und linear. In Anlehnung an die Vorschriften des § 6 Abs. 2 EStG werden die Anschaffungskosten der Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten unter Euro 800,00 im Jahr der Anschaffung grundsätzlich in voller Höhe als Aufwendungen behandelt.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von TEUR 389,0 handelt es sich hauptsächlich um regelmäßig anfallende Unterhaltungskosten.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Der Zinsaufwand in Höhe von TEUR 0,6 resultiert aus Zinsen auf Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

Sonstige Steuern

Die sonstigen Steuern beinhalten:

- Grundsteuer in Höhe von TEUR 3,7
- Kfz-Steuer in Höhe von TEUR 0,3

Steuern vom Einkommen und Ertrag

Diese betragen TEUR 28,8 und resultieren aus Körperschaftssteuern von TEUR 19,6 und Gewerbesteuer in Höhe von TEUR 16,5. Dagegen wirken Erträge aus der Auflösung von latenten Steuern von TEUR 7,3.

VI. Sonstige Angaben**Beschäftigte**

Im Jahresdurchschnitt beschäftigte die Gesellschaft 2025 zehn Mitarbeiter. Dazu zählen sieben vollbeschäftigte Lohn- und Gehaltsempfänger und drei geringfügig Beschäftigte im Bereich Luftaufsicht.

Entsprechend § 5 des Gesellschaftsvertrages sind neben der Gesellschafterversammlung der Aufsichtsrat sowie die Geschäftsführung die Organe der Gesellschaft.

Der Aufsichtsrat setzte sich im Jahr 2025 wie folgt zusammen:

Als Vertreter des Saalekreises:

Christina Kleinert	Dezernentin Kreisentwicklung (Stellv. Vorsitzende)
Antje Mutschler-Mittmann	Rechtsanwältin
Lutz-Micheal Henjes	Dipl.-Ing Elektrotechnik, Rentner

Als Vertreter der Stadt Halle (Saale):

Renè Rebenstorf	Beigeordneter der Stadt Halle (Vorsitzender)
Hans-Joachim Berkes	Lehrer
David Hügel	Technische Verwaltung

Als Vertreter der Mitteldeutschen Baustoffe GmbH:

Roy Letsch	Kaufmännischer Leiter
------------	-----------------------

Als Vertreter der Stadt Landsberg:

Tobias Halfpap	Hauptverwaltungsbeamter
----------------	-------------------------

Als Vertreter der Gemeinde Petersberg:

Heiko Rebsch	Selbständiger Fotograf (ab 18.06.2025)
Ronny Krimm	Bürgermeister Gemeinde Petersberg (bis 17.06.2025)

Den Mitgliedern des Aufsichtsrates wurden im Berichtsjahr keine Vergütungen gewährt.

Im Jahr 2025 war Herr Stefan Makiola zum alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer der Gesellschaft bestellt.

Im Hinblick auf die Angaben gemäß § 285 Nr. 9 HGB wird von der Befreiungsvorschrift des § 286 Abs. 4 HGB Gebrauch gemacht.

An Organmitglieder oder Mitarbeiter wurden im Geschäftsjahr 2025 weder Vorschüsse noch Kredite ausgezahlt.

Abschlussprüferhonorar

Das von der WIBEST Treuhand GmbH für die Jahresabschlussprüfung 2025 veranschlagte Gesamthonorar in Höhe von TEUR 5 gliedert sich wie folgt:

	TEUR
Abschlussprüfungsleistungen	5,0
Steuerberatungsleistungen	0,5
	5,5

Gewinnverwendungsvorschlag

Die Geschäftsführung schlägt vor, den im Jahr 2025 erwirtschafteten Jahresüberschuss in Höhe von Euro 70.808,70 vollständig auf neue Rechnung vorzutragen.

Oppin, 30. März 2026

Stefan Makiola
Geschäftsführer

Flugplatzgesellschaft mbH Halle/Oppin

Anlagenspiegel zum 31.12.2025

	Vortrag	Anschaffungs- und Herstellungskosten			Stand	Vortrag	kumulierte Abschreibungen		Stand	Buchwerte	
	01.01.2025	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	31.12.2025	01.01.2025	Zugänge	Abgänge	31.12.2025	31.12.2024	31.12.2025
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
I. <u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>											
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	6.773,00	1.095,00	0,00	0,00	7.868,00	6.772,00	1.095,00	0,00	7.867,00	1,00	1,00
II. <u>Sachanlagen</u>											
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	3.600.040,35	0,00	0,00	0,00	3.600.040,35	2.105.739,90	60.501,00	0,00	2.166.240,90	1.494.300,45	1.433.799,45
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.359.784,20	11.172,98	0,00	0,00	1.370.957,18	1.259.648,20	22.605,98	0,00	1.282.254,18	100.136,00	88.703,00
Summe	4.966.597,55	12.267,98	0,00	0,00	4.978.865,53	3.372.160,10	84.201,98	0,00	3.456.362,08	1.594.437,45	1.522.503,45

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025

1. Geschäftsverlauf

Die Flugplatzgesellschaft mbH Halle/Oppin kann für das Geschäftsjahr 2025 einen positiven Geschäftsverlauf verzeichnen. Es konnte ein Jahresüberschuss von 71 T€ und damit weiterhin ein positives Ergebnis (Vorjahr 81 T€) erzielt werden.

Die auch im Berichtsjahr anhaltenden Flugbewegungszahlen von über 32.000 spiegeln die vorhandene Zuverlässigkeit und zunehmende Attraktivität des Verkehrslandeplatzes Halle/Oppin wider, die weiterhin im Wesentlichen durch den Rettungsflug, die Flugschulen mit der praktischen Ausbildung von Privatpiloten und sonstigen gewerblichen Flügen geprägt ist. Die Einstufung als Verkehrslandeplatz und der Betrieb an allen Tagen der Woche mit dem entsprechenden Service (Nachtanflug, Betankung) bleiben dabei grundlegende Basis.

Die vorhandene Möglichkeit zur Wartung und Instandhaltung von Luftfahrzeugen bietet den Kunden einen verlässlichen Service und Sicherheit. Gleichzeitig stellt dies für den Flugplatz durch die damit verbundenen Mieteinnahmen, Flugbewegungen und Tankungen einen wichtigen wirtschaftlicher Faktor dar.

Auch die Vermietung der 42 Hangar-Plätze der Flugplatzgesellschaft ist ein wesentliches Element. Der Trend zur schnellen Erreichbarkeit hält unvermindert an und zeigt sich u.a. auch in der Zunahme des Werkverkehrs, zumal die Anflugmöglichkeit für kleinere Flugzeuge in Leipzig immer schwieriger wird und der Verkehrslandeplatz Halle/Oppin eine gute Alternative für diese Zielgruppe darstellt.

Die von ansässigen Firmen geplanten Erweiterungen ihrer Standorte bestätigen die anhaltende Stabilität im Bereich der allgemeinen Luftfahrt. Darüber hinaus hält die Nachfrage nach Stellplätzen in den Hangars des Flugplatzes auch nach der seit 2023 durch Flugplatzgesellschaft und K&P bereitgestellten zusätzlichen Kapazitäten unvermindert an. Zudem existieren Angebote von weiteren möglichen Investoren, um zusätzliche Hangars am Standort zu realisieren.

Wie bereits in den Vorjahren verlief der Flugverkehr zum Jahresbeginn aufgrund der für den Sichtflug ungünstigen Witterungsverhältnisse zunächst verhalten.

Die Flugschulen und Flugdienste nahmen ihren Betrieb zu Jahresbeginn uneingeschränkt auf; Schulungs- und Rundflüge konnten vollständig durchgeführt werden. Insgesamt stellte sich damit eine stabile und positive Betriebssituation ein.

Mit 32.762 Flugbewegungen wurde im Jahr 2025 erneut ein stabiles Verkehrsaufkommen auf hohem Niveau erreicht (Vorjahre: 2024 32.159, 2023 32.252, 2022 30.722). Ab April des Geschäftsjahres erfolgten gestaffelte Entgeltanpassungen bei den Landeentgelten.

Die Erlöse aus dem Geschäftsbetrieb stiegen im Berichtsjahr auf 959 T€ und lagen damit 58 T€ über dem Vorjahreswert (901 T€). Wesentliche Ertragszuwächse ergaben sich aus Landeentgelten (+23,0 T€), Tagesabstellungen (+5,0 T€), der Vermietung von Wohnungen (+4,3 €), Hangars (+2,7 T€) und Lagerflächen (+2,5 T€) sowie Provisionserlösen (+4,0 T€) und umlagefähigen Betriebskosten (+43,1 T€). Den erhöhten Betriebskostenerlösen steht ein entsprechender Anstieg der umlagefähigen Aufwendungen gegenüber.

Die Steigerung der Provisionserlöse ist auf den erhöhten Kraftstoffabsatz an der FPG-Tankstelle zurückzuführen, der auf 308.048 Liter anstieg (VJ 2024 279.400 Liter) und damit erstmals seit 5 Jahren wieder die Marke von 300.000 Liter überschritten hat. Daraus resultierten Provisionserlöse in Höhe von 77,1 T€ (VJ 2024 73,1 T€).

Eine Verminderung der Sonstigen betrieblichen Erträge (-27,4 T€) resultiert im Wesentlichen daraus, dass für das Berichtsjahr seitens des Landes Sachsen-Anhalt im Berichtsjahr keine Fördermittel für Investitionen und Sicherheitsmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden konnten (- 21,1 T€).

Die jährlichen Überprüfungen durch das Landesverwaltungsamt / Obere Luftfahrtbehörde wurden ohne wesentliche Beanstandungen absolviert.

Die konstruktive Zusammenarbeit mit den ansässigen Firmen ist nach wie vor ein wichtiger Stabilitätsfaktor für beide Seiten. Die Mitarbeiter der Flugplatzgesellschaft konnten durch eine Vielzahl von Reparatur- und Serviceleistungen zum stabilen Betrieb der ansässigen Betriebe, Flugschulen und zur Zufriedenheit der Mieter beitragen.

Die ADAC Heliservice GmbH plant nach dem 2023 erfolgten Erwerb von Grundstücksflächen die Umsetzung ihres Projektes „Neue Werft Oppin“. Nach Kenntnisstand der Flugplatzgesellschaft soll die Umsetzung des Projektes seitens ADAC Heliservice bis Ende 2027 bzw. Anfang 2028 erfolgen.

Personelle Veränderungen ergaben sich im Jahr 2025 aufgrund der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eines technischen Mitarbeiters und der Einstellung eines zusätzlichen Mitarbeiters im Bereich Flugbetriebsleitung auf geringfügiger Basis. Die Buchführung und Lohnabrechnung der Gesellschaft wurden zum Ende des Geschäftsjahres auf externe Dienstleister ausgelagert. Damit soll eine Stärkung der betrieblichen Resilienz für die kommenden Jahre erreicht und interne Prozesse weiter optimiert werden.

2. Vermögens-, Finanz-, Ertragslage

Internationale Krisen, wie der Krieg in der Ukraine und der Nahostkonflikt zeigten im Geschäftsjahr 2025 keine erkennbaren Auswirkungen auf den Betrieb des Flugplatzes und die damit verbunden Erlöse. Die liquide Situation kann das ganze Jahr über als insgesamt sehr gut und stabil eingeschätzt werden.

Die Erlöse aus der Vermietung und Verpachtung der vorhandenen Immobilien sind nach wie vor eine wichtige Einnahmequelle. Lang- und mittelfristige Verträge im Bereich der privaten (steuerfreien) und gewerblichen Vermietung sichern eine gewisse Stabilität der entsprechenden Erlöse.

Im Wohnblock mit insgesamt 40 Wohneinheiten bestand zum Jahresende lediglich ein Leerstand. Die Sanierung der betreffenden Wohnung wurde im Dezember 2025 begonnen; Fertigstellung und anschließende Neuvermietung sind für Anfang 2026 vorgesehen. Zur Umsetzung grundlegender Sanierungsmaßnahmen an insgesamt drei Wohnungen wurde erneut eine ortsansässige Fachfirma beauftragt, die bereits in den Vorjahren im Rahmen eines Angebotsverfahrens ausgewählt worden war.

Im Berichtsjahr konnten sechs Wohnungen erfolgreich neu vermietet werden, wobei es sich zum Teil um Umzüge innerhalb des Wohnblocks in eine andere (bereits sanierte) Wohnung handelte. Dies unterstreicht das weiterhin bestehende Interesse an den Wohnungsangeboten der Flugplatzgesellschaft sowie die anhaltende Nachfrage nach bezahlbarem Wohnraum.

Nach Abschluss der Abrechnungen der Betriebskosten 2025 bestanden im Saldo offene Nachzahlungen von Mietern in Höhe von insgesamt 49,7 T€ bei nur in Einzelfällen angepassten Vorauszahlungssätzen gegenüber dem Vorjahr. Die Nachzahlungen resultieren aus den angestiegenen Preisen für Gas, Wasser und Abwasser gegenüber dem Vorjahr bei gleichzeitigem Anstieg der Verbrauchsmengen bei Heizung (+12 %) und Wasser/Abwasser (jeweils +7%).

Die Vermietung im Bereich der Flugzeugabstellhallen (Hangar) verläuft weiterhin stabil. Bei Neuvermietungen konnten leichte Mieterhöhungen umgesetzt werden. Das Interesse an Stellplätzen bleibt trotz der seit 2023 erweiterten Kapazitäten ungebrochen hoch.

Die Gewährung des Personalkostenzuschusses für die Beauftragten der Luftaufsicht erfolgte auf Grundlage des vom Landesverwaltungsamt (LVWA) vorgegebenen Bewertungssystems für Flugbewegungen sowie des entsprechenden Bescheides. Im maßgeblichen Abrechnungszeitraum vom 01.10.2024 bis zum 30.09.2025 wurden zum Stichtag insgesamt 35.541 Bewertungspunkte erreicht. Der für eine vollständige Bezuschussung erforderliche Schwellenwert von 30.000 Punkten wurde somit auch im Jahr 2025 deutlich überschritten.

Daraufhin erhielt die Flugplatzgesellschaft im November 2025 einen Personalkostenzuschuss in Höhe von 61,0 T€. Ergänzend wurde ein Sachkostenzuschuss in Höhe von 0,6 T€ für die Ausstattung der Luftaufsichtsstelle beantragt und vom LVWA in voller Höhe bewilligt.

Abweichend von den Vorjahren wurden im Berichtsjahr keine Fördermittel des Landes zur Bezuschussung von Investitions- oder Luftsicherheitsmaßnahmen an Verkehrslandeplätzen bereitgestellt, wodurch die Umsetzung zusätzlicher Projekte deutlich eingeschränkt war.

Die gegenüber dem Vorjahr gestiegenen Kosten sind im Wesentlichen auf zusätzliche Aufwendungen für Gas (+33,7 T€), Wasser/Abwasser (+6,5 T€), Strom (+1,7 T€) sowie Abfallentsorgung (+1,2 T€) zurückzuführen. Ursächlich hierfür sind sowohl ein im Vergleich zu den Vorjahren erhöhter Verbrauch als auch gestiegene Preise für diese Medien. Besonders betroffen ist die Gasversorgung: Der im Sommer 2021 abgeschlossene Gasliefervertrag mit einer dreijährigen Preisbindung ist zum Ende des Vorjahres ausgelaufen, sodass sich die seit dem russischen Angriff auf die Ukraine eingetretenen Preissteigerungen im Energiesektor nun zeitverzögert auswirken. Den erhöhten Aufwendungen steht ein entsprechender Anstieg der Erlöse aus umlagefähigen Betriebskosten gegenüber.

Darüber hinaus ist ein Anstieg der Aufwendungen für Löhne, Gehälter und Sozialabgaben in Höhe von 25,3 T€ zu verzeichnen. Dieser resultiert im Wesentlichen aus der krankheitsbedingten Abwesenheit des früheren Geschäftsführers im ersten Quartal des Vorjahres sowie aus im Berichtsjahr erfolgten Anpassungen der Vergütungen.

Die Tilgung der noch vorhandenen Darlehen bei der Saalesparkasse erfolgte weiter kontinuierlich. Die verbleibende Verbindlichkeit aus Darlehen reduziert sich zum Ende des Jahres 2025 auf 23,7 T€. Die Gesellschaft zahlt seit dem Haushaltsjahr 2014 Gewerbesteuer.

Die Gesellschaft war im Geschäftsjahr 2025 jederzeit in der Lage alle laufenden Verbindlichkeiten aus liquiden Mitteln zu begleichen.

Eine Bezuschussung der Gesellschaft durch die Gesellschafter war auch im Geschäftsjahr 2025 nicht notwendig.

3. Chancen, Risiken, zukünftige Entwicklung

Im Jahr 2025 waren nahezu alle der insgesamt 42 Hangarplätze der Gesellschaft dauerhaft vermietet. Da am Flughafen Leipzig die Bedingungen für Kleinflieger immer schwieriger werden, entstehen weitere Chancen für Bedarfe an Abstellmöglichkeiten und damit für die Entwicklung der Flugbewegungen am Verkehrslandeplatz Halle/Oppin.

Aus den avisierten Landkäufen durch die DRF und des Investors für „Hangar Fluggesellschaft“ ergeben sich zusätzliche finanzielle Möglichkeiten für die in den nächsten Jahren erforderliche Sanierung oder sonstige Investitionsvorhaben.

Die bevorstehenden und erfolgten Grundstücksverkäufe sind zwar mit entsprechenden Einnahmen verbunden, jedoch ist in Folge davon auszugehen, dass sich daraus in der Wartungshallenbelegung Veränderungen ergeben werden, die negativ auf die wirtschaftliche Situation wirken könnten. Hier sind deshalb rechtzeitig Maßnahmen einzuleiten, um eine mögliche Neuvermietung oder Nutzungsänderung der Räumlichkeiten und damit entsprechende Erlöse zu sichern.

Aufgrund der vorhandenen alten Bausubstanz vieler Gebäude am Platz kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zum Eintritt unvorhergesehener Schäden kommt. Insbesondere ist hier auf den Zustand der asphaltierten Start- und Landebahn zu achten. Für die Planung von notwendigen Sanierungsarbeiten an der Landebahn wurden seit 2023 entsprechende Gutachten und darauf aufbauende Ingenieurs- und Planungsleistungen in Auftrag gegeben.

Aus o.g. Grund wird von der Geschäftsführung eine Mängelliste geführt, die in den kommenden Jahren nach Dringlichkeit und finanziellen Möglichkeiten abgearbeitet werden kann. Dazu sind in den laufenden langfristigen Jahresplanungen entsprechende Vorhaben eingeplant. Ferner wird versucht durch ständige Kontrollen an bekannten Problemstellen und die Einleitung vorbeugender Maßnahmen größere Schwierigkeiten zu vermeiden.

Weiter zu beobachten ist die Entwicklung in den ansässigen Flugschulen, da sie insgesamt betrachtet ebenfalls ein wichtiger Faktor für die Erreichung der Flugbewegungszahlen am Flugplatz sind. Die Altersstruktur bei den Fluglehrern ist teils weiter recht hoch, jedoch werden offensichtlich Bemühungen unternommen, um den Fortbestand der Firmen zu sichern. Insofern sind bisher befürchtete negative Auswirkungen auf den Flugplatz vorerst nicht zu erwarten.

Bereits im Vorjahr hatte sich abgezeichnet, dass dem Verkehrslandeplatz Halle/Oppin die Befreiung von den Einschränkungen der Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung (LLV) entzogen werden könnte. Diese Entwicklung ist im Berichtsjahr eingetreten. Gegen den entsprechenden Bescheid wurde fristgerecht Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben, die zunächst aufschiebende Wirkung entfaltet.

Um eine hohe betriebliche Handlungsfähigkeit sicherzustellen, wurden bereits 2024 vorsorglich gemeinsam mit den betroffenen Flugschulen und Flugdiensten alternative Lösungen für den Fall erarbeitet, dass der Verkehrslandeplatz den Regelungen der LLV unterworfen wird. Der Flugbetrieb der am Verkehrslandeplatz Halle/Oppin stationierten Hubschrauber – insbesondere der Luftrettung sowie der Bundespolizei – bleibt von den Regelungen der LLV unberührt, da diese ausschließlich motorgetriebene Flugzeuge und Motorsegler betreffen.

Eine Gewerbemieterin minderte zeitweise die vertraglich vereinbarte Miete mit der Begründung einer angeblich nicht ordnungsgemäß funktionierenden Heizungsanlage. Nachdem wiederholte Zahlungsaufforderungen erfolglos blieben, machte die Flugplatzgesellschaft die Forderung der Mietrückstände im Juli 2025 gerichtlich geltend. Im Januar 2026 konnte der Rechtsstreit durch einen Vergleich beendet werden. Die Gewerbemieterin verpflichtete sich zur Zahlung des überwiegenden Anteils der offenen Forderungen.

Perspektivisch sieht die Flugplatzgesellschaft den Bedarf, den Verkehrslandeplatz Halle/Oppin neben dem Sichtflugverfahren (VFR) auch für den Instrumentenflug (IFR) auszurüsten. Dies erhöht die Attraktivität für gewerbliche Luftfahrtunternehmen, da der Flugbetrieb auch bei eingeschränkten Sichtverhältnissen aufrechterhalten werden kann und Ausweichflüge zu anderen Flughäfen reduziert werden. Hierfür sind verschiedene technische, organisatorische und genehmigungsrechtliche Voraussetzungen zu schaffen sowie entsprechende Investitionen erforderlich, die langfristig über Gebühren refinanziert werden sollen. Für den

Flugplatzgesellschaft mbH Halle/Oppin

Gesamtprozess von der Antragstellung bis zur Genehmigung wird ein Zeitraum von etwa vier bis sechs Jahren veranschlagt. Ein entsprechender Antrag wurde im Berichtsjahr bei der zuständigen Luftfahrtbehörde eingereicht, von dieser befürwortet und im weiteren Verfahren über das Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt an das Bundesministerium für Verkehr weitergeleitet.

Bereits im Vorjahr wurden die technischen Voraussetzungen geschaffen, um mit der im Towerbereich eingesetzten Software AIRIELD elektronische Rechnungen im ZUGFeRD-Format zu erstellen und zu versenden. Obwohl aufgrund bestehender Übergangsregelungen noch keine Verpflichtung zum Versand elektronischer B2B-Rechnungen besteht, wurde der B2B-Rechnungsversand im Berichtsjahr vollständig auf E-Rechnungen umgestellt.

Auch wenn sich die Personalstellenstruktur der Flugplatzgesellschaft in der Vergangenheit als zweckmäßig und angemessen erwiesen hat, plant die Gesellschaft für das kommende Jahr organisatorische sowie personelle Anpassungen, insbesondere in den Bereichen Flugbetriebsleitung und Buchhaltung. Ziel dieser Maßnahmen ist es, die organisatorische Resilienz zu erhöhen und insbesondere eine verbesserte Redundanz, etwa im Hinblick auf krankheitsbedingte Ausfälle, sicherzustellen.

Kosteneinsparungen durch Personalreduzierungen oder Kurzarbeit sind in den Bereichen des Flugplatzes auf Grund der durchgängigen Aufrechterhaltung des Flugbetriebes, der Betriebspflicht als Verkehrslandeplatz Halle/Oppin und der Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit ansässiger Firmen auch im Jahr 2026 nicht realistisch. Vielmehr ist, aufgrund der allgemeinen Entwicklung von Inflation/Kosten/Löhnen, kurz- und mittelfristig mit weiteren spürbaren Steigerungen der Aufwendungen zu rechnen, die auch schon in der Planung berücksichtigt wurden. Diese Entwicklung wird auch in zukünftigen Jahren regelmäßige Anpassungen von Landentgelten und Mietpreisen erforderlich machen.

Infolge der beschriebenen Entwicklungen plant die Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2026 mit moderat steigenden Umsatzerlösen und einem weiterhin positivem Jahresergebnis, welches jedoch unterhalb des Ergebnisses des Geschäftsjahres 2025 liegt.

Aus gegenwärtiger Sicht kann eingeschätzt werden, dass die Krisen in der Ukraine und im Nahen Osten sowie die von den USA verhängten Handelsbarrieren keine wesentlichen Auswirkungen auf den Betrieb des Flugplatzes haben werden. Längerfristig könnten aber weiter sehr stark steigende Preise für Energie, Material und Dienstleistungen eine negative Veränderung des Ergebnisses ergeben, die aber aller Wahrscheinlichkeit nach zu keiner Bestandsgefährdung des Unternehmens führen wird.

Oppin, 30. März 2026

Stefan Makiola
Geschäftsführer



Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Flugplatzgesellschaft mbH Halle/Oppin

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Flugplatzgesellschaft mbH Halle/Oppin – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Flugplatzgesellschaft mbH Halle/Oppin für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrates für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Halle (Saale), 05.06.2026



WIBEST Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

C. Böhme

Christian Böhme
Wirtschaftsprüfer

Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) nach dem Prüfungsstandard des Institutes der Wirtschaftsprüfer (IDW PS 720)

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

1. Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäftsleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens?

Die Verteilung der Aufgaben der Überwachungsorgane der Gesellschaft und die Einbindung in die Entscheidungsprozesse der Geschäftsführung ergeben sich aus §§ 7 und 11 des Gesellschaftsvertrages vom 06. Juli 2009.

Ein Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsführung ist derzeit nicht relevant, da durch die Gesellschafterversammlung nur ein Geschäftsführer bestellt wurde. Die Regelungen entsprechen den Bedürfnissen der Gesellschaft.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Geschäftsjahr fanden zwei reguläre Gesellschafterversammlungen und zwei Aufsichtsratssitzungen statt. Über die Sitzungen der Organe wurden Niederschriften erstellt.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Der Geschäftsführer ist auskunftsgemäß in keinen derartigen Gremien tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Aufsichtsratsmitglieder und Gesellschafter erhalten auf Antrag eine Kilometerpauschale im Zusammenhang mit den AR und GS-Versammlungen von 0.30 € / km als Vergütung für Ihre Tätigkeit. Die Angaben für die Geschäftsführung erfolgen in Anwendung des § 286 Abs. 4 HGB nicht.

Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums

2. Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Ein Organisationsplan für die Gesellschaft besteht und ist in einem Organigramm und einem Stellenbesetzungsplan schriftlich dokumentiert. Weisungsbefugnisse ergeben sich darüber hinaus aus Arbeitsverträgen und dem Geschäftsführervertrag. Auf Grund der Größe der Gesellschaft ist eine Überprüfung jederzeit möglich. Dem Aufsichtsrat kommt größenbedingt insoweit eine zentrale Aufsichtsfunktion zu.

In der Gesellschaft ist wegen der geringen Personalbesetzung eine operative Funktionstrennung in vollständiger Weise nicht umsetzbar. So ist z. B. für die Vornahme von Banküberweisungen neben der Unterschrift der für die Buchführung zuständigen Mitarbeiterin auch die Unterschrift des Geschäftsführers oder seines Vertreters bei Abwesenheit erforderlich. Strategische Entscheidungen obliegen der Gesellschafterversammlung bzw. unterliegen der Kontrolle des Aufsichtsrates.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Vorkehrungen hierzu stellen insbesondere im investiven Beschaffungsbereich ausschreibungsbedingte Kostenvergleiche dar.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Schriftliche Richtlinien und Arbeitsanweisungen existieren explizit nicht. Die Entscheidungsprozesse sind durch den Gesellschaftsvertrag geregelt und wurden eingehalten.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Eine ordnungsmäßige Dokumentation liegt vor.

3. Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?

Die Gesellschaft erstellt jährlich einen Wirtschaftsplan, der von dem Aufsichtsrat beraten und der Gesellschafterversammlung beschlossen wird. Er beinhaltet Personal- und Sachausgaben sowie investive Ausgaben.

Die Regelungen zum Planungsprozess ergeben sich entsprechend aus der Landeshaushaltsordnung.

Das Planungswesen entspricht den Bedürfnissen der Gesellschaft.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Die Planabweichungen werden regelmäßig analysiert und in der jeweiligen Aufsichtsratssitzung und Gesellschafterversammlung dargestellt.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen entspricht der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens. Eine Kostenrechnung ist auf Grund der Größe der Gesellschaft entbehrlich.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Das Finanzmanagement besteht in einer laufenden Kontrolle der Banksalden und Kassenbestände. Eine Kreditüberwachung erfolgt monatlich.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein zentrales Cash-Management existiert als eigenständige Stelle nicht. Ansonsten siehe oben unter d).

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Entgelte werden vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt. Offenen Forderungen werden zeitnah gemahnt und eingezogen.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens und umfasst es alle wesentlichen Unternehmensbereiche?

Ein Controlling als eigenständige Stelle/Abteilung existiert nicht. Controlling-Aufgaben werden durch laufende Soll-/Ist-Vergleiche im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsplan erstellt.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

- entfällt -

4. Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäftsleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Die Geschäftsführung hat mit Datum vom 29. März 2000 eine Dokumentation zur Entwicklung eines Risikomanagementsystems erarbeitet, welche laufend aktualisiert wird. In diesem Konzept wird eine Risikovorschau vorgenommen, Maßnahmen der Risikoerkennung und Bewältigung festgelegt sowie einzelne Risikobereiche herausgearbeitet. Die Definition von Frühwarnsignalen wird weiterentwickelt und in Aufsichtsratssitzungen kommuniziert, wobei neben technischen Risiken, die auf den laufenden Betrieb des Flugplatzes und damit auf die wirtschaftliche Grundlage der Gesellschaft Einfluss haben, systematisch erfasst und dokumentiert werden (bspw. Mängel an der Start- und Landebahn, Instandhaltungsprobleme, Altersstruktur der Mitarbeiter).

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind diese Maßnahmen ausreichend und zweckmäßig. Anhaltspunkte, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt wurden, haben wir nicht festgestellt.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Die eingeleiteten Maßnahmen und deren Ergebnisse werden von der Geschäftsführung in einem Jahresbericht protokolliert.

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie dem den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Zur Identifizierung von Geschäftsrisiken nimmt der Geschäftsführer an Informationsveranstaltungen teil, z.B. der IDRF (Interessengemeinschaft regionaler Flugplätze) teil, um neben der Darstellung des Flugplatzes auch Tendenzen und Entwicklungen sowie Risiken im relevanten Marktsegment identifizieren zu können. Die Frühwarnsignale und Maßnahmen werden den aktuellen Gegebenheiten entsprechend angepasst/fortgeschrieben.

5. Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) Hat die Geschäftsleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:
- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
 - Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
 - Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
 - Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?

Optionen und Derivate werden nicht eingesetzt.

- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

-entfällt-

- c) Hat die Geschäftsleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt, insbesondere in Bezug auf
- Erfassung der Geschäfte
 - Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
 - Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
 - Kontrolle der Geschäfte?
 - entfällt -
- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?
- entfällt –
- e) Hat die Geschäftsleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?
- Wir verweisen hierzu auf die Ausführungen der Auftragsvergabe.
- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäftsleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?
- entfällt -

6. Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechende Interne Revision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Der Fragenkreis 6 ist nicht anzuwenden, da eine interne Revision als eigenständige Abteilung/Stelle nicht vorhanden ist und auf Grund der Unternehmensgröße nicht eingerichtet ist. Bezüglich des sich hieraus ergebenden Risikos wird auf den Fragenkreis 3 lit g) verwiesen. Eine Trennung von Anweisung und Vollzug im kaufmännischen Bereich besteht dennoch durch die Bestätigung der sachlichen/rechnerischen Richtigkeit und hiervon getrennten Anweisung der Zahlungsanordnung von Ausgaben.

Einen Teil der Kontrollfunktion übernimmt der Aufsichtsrat, der durch die Satzung integrierter Bestandteil Beratungs- und Aufsichtsfunktionen wahrnimmt.

- b) Wie ist die Anbindung der internen Revision im Unternehmen? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?
- entfällt -
- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?
- entfällt –
- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?
- entfällt –
- e) Hat die Interne Revision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?
- entfällt –
- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?
- entfällt -
7. Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans
- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?
- In der Satzung sind die Geschäfte und Rechtshandlungen der Geschäftsführung, die der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen, niedergelegt. Anhaltspunkte für Verstöße hiergegen ergaben sich im Berichtsjahr nicht.
- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?
- Derartige Kredite werden nicht gewährt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

8. Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Die Planung erfolgt auf der Grundlage eines Wirtschaftsplanes. Vor Durchführung der Investitionen werden diese auf ihre Finanzierbarkeit hin geprüft.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Soweit notwendig, werden vor der Durchführung von Investitionen Preiserhebungen durchgeführt bzw. Angebote eingeholt, welche im Bericht für die Preisermittlung angemessen waren.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Es erfolgt eine laufende Überwachung, inwieweit die geplanten Investitionen überschritten werden.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Es gab keine Überschreitungen zum Auftrag und eine Unterschreitung der vorab geplanten Mittel.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

9. Vergaberegelungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Im Rahmen der Prüfung haben wir keine Verstöße festgestellt. Es fanden im Berichtsjahr keine Vergaben statt.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Für Investitionen werden, soweit einschlägig, preisabhängig Vergleiche eingeholt. Wir verweisen auf den Fragenkreis 8 b).

10. Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Es erfolgen kontinuierlich Berichterstattungen im Rahmen der Aufsichtsratssitzungen und Gesellschafterversammlungen.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens und in die wichtigsten Unternehmensbereiche?

Die vorgelegten Berichte gegenüber dem Aufsichtsrat vermitteln insgesamt einen zutreffenden Eindruck von der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens. Nach den uns gegebenen Auskünften sind die Berichte durch zeitnahe Zahlen, Entwicklungen und Trends ausreichend gegliedert.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Eine Unterrichtung an den Aufsichtsrat erfolgt im Rahmen der Aufsichtsratssitzungen. Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen haben wir im Rahmen der Prüfung nicht festgestellt.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäftsleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Im Berichtsjahr wurde auf besonderen Wunsch des Aufsichtsrates zum Stand und Überlegungen zur Erreichung der Klimaschutzziele berichtet. Darüber hinaus ergaben sich keine über die regelmäßige Berichterstattung hinausgehenden Berichtserfordernisse.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Eine solche Versicherung besteht für die Tätigkeit der Geschäftsführung. Ein Selbstbehalt wurde angemessen vereinbart. Schadensfälle ergaben sich nicht.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Interessenkonflikte wurden nicht festgestellt.

11. Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Nicht betriebsnotwendiges Vermögen besteht nicht.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Die vorhandenen Bestände sind weder auffallend hoch noch auffallend niedrig.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erhebliche höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Die Beurteilung stiller Reserven, also eines über dem Buchwert liegenden Wertes, ist einer gutachterlichen Untersuchung Vorbehalten. Anhaltspunkte für wesentliche stille Reserven sind nicht zu erkennen.

12. Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Zur Zusammensetzung wird auf die Ausführungen im Prüfungsbericht verwiesen. Demnach ergibt sich unter der Einbeziehung der Sonderposten ein positives wirtschaftliches Eigenkapital.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

- entfällt -

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Die Gesellschaft erhielt vom Landesverwaltungsamt einen Kostenzuschuss i.H.v. 61.576 € für Beauftragte für Luftaufsicht und Sachkosten. Auskunftsgemäß und auch nach dem Ergebnis unserer stichprobenartigen Prüfung wurden die Auflagen erfüllt.

13. Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Die Gesellschaft ist derzeit mit eigenen Mitteln ausreichend ausgestattet. Finanzierungsprobleme ergeben sich aufgrund der guten Eigenkapitalausstattung nicht.

Das wirtschaftliche Eigenkapital (zzgl. 2/3 Sonderposten) nimmt einen Anteil von rund 83,1 % der Bilanzsumme ein (Vorjahr: 87,1 %).

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Es wird vorgeschlagen den Jahresüberschuss vollständig auf neue Rechnung vorzutragen. Dieses Vorgehen ist mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar.

14. Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens nach Segmenten zusammen?

Die Gesellschaft betreibt einen Flugplatz und vermietet Immobilien zu privaten (Wohnblock) und gewerblichen (Abstellhallen) Zwecken. Eine Segmentberichterstattung erfolgt nicht.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis 2025 ist nicht entscheidend von einmaligen Beträgen geprägt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Solche Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Konzessionsabgaben bestehen nicht.

15. Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Verlustbringende Geschäfte liegen nicht vor.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Das Geschäftsjahr schließt insgesamt mit einem Jahresüberschuss ab.

16. Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu Punkt 14. a) und 15. a).

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu Punkt 15. b).

Flugplatzgesellschaft mbH Halle/Oppin

Rechtliche Verhältnisse

Firma:	Flugplatzgesellschaft mbH Halle/Oppin		
Sitz:	Flugplatz 12,06188 Landsberg		
Gesellschaftsvertrag:	in der Fassung vom 9. Juli 2009		
Stammkapital:	€ 1.000.000,00; das Stammkapital ist voll eingezahlt.		
Gesellschafter:	Landkreis Saalekreis	€ 411.000,00	41,1 %
	Stadt Halle (Saale)	€ 411.000,00	41,1 %
	Mitteldeutsche Baustoffe GmbH	€ 158.000,00	15,8 %
	Stadt Landsberg	€ 14.000,00	1,4 %
	Gemeinde Petersberg	€ 6.000,00	0,6 %
Registereintrag:	Amtsgericht Stendal, HRB 202435		
Gegenstand des Unternehmens:	Betrieb, Unterhaltung und Ausbau des Verkehrslandeplatzes Halle/Oppin, sowie sämtliche Geschäfte, die mit dem Betrieb des Verkehrslandeplatzes, dessen Ausbau und der auf dem Verkehrslandeplatz errichteten Anlagen zusammenhängen.		
Geschäftsführung:	Stefan Makiola, Kabelsketal OT Zwintschöna		
Größenmerkmale:	Berichtsjahr	Vorjahr	
	Umsatzerlöse in Euro	878.207,65	792.815,86
	Bilanzsumme in Euro	2.679.697,85	2.488.506,29
	Ø-Anzahl Arbeitnehmer	10	9

Die Gesellschaft ist im Geschäftsjahr eine kleine Kapitalgesellschaft i.S. von § 267 Nr. 1 HGB.

Steuerliche Verhältnisse: Finanzamt Halle (Saale), Steuernummer 110/105/40161
Im laufenden Geschäftsjahr fand keine Betriebsprüfung statt.

In der Gesellschafterversammlung vom 24. Juni 2025 wurde der von uns geprüfte und mit uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss des Vorjahres zusammen mit dem Lagebericht gebilligt und festgestellt.

Die von der Geschäftsführung vorgeschlagene Ergebnisverwendung wurde von der Gesellschafterversammlung am 24. Juni 2025 beschlossen.

Der Geschäftsführung wurde für das abgelaufene Geschäftsjahr Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss des Vorjahres wurde gemäß § 325 HGB offen gelegt.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.